

► Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG)

Degressionsregelung ist wohl noch bis zum 10.05.2019 anwendbar

Das am 11.05.2019 in Kraft getretene Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) enthält auch die Regelung, dass die Punktwertdegression für vertragszahnärztliche Leistungen abgeschafft wird. Zum Zeitpunkt der Umsetzung enthält das TSVG aber keine Übergangsregelung – und es gab lange keine Verlautbarungen. Nun hat die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) in einem Rundschreiben dazu Stellung bezogen: Demnach ist wohl taggenau zum 10.05.2019 abzugrenzen, d. h. die anteilige Jahrespunktmenge für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 10.05.2019 wird herangezogen. |

Zur Begründung zieht die KZBV ältere Urteile des Bundessozialgerichts aus den Jahren 1997 und 2005 heran (BSG, Az. 6 RKa 79/96 und B 6 KA 18/04 R). Danach ist bei der Berechnung des degressiven Punktwertes die in § 85 Abs. 4b Satz 1 SGB V definierte Jahrespunktmenge **zeitanteilig** zu berücksichtigen. Konsequenz: Entsprechend muss sich die degressionsfreie Punktmenge verringern, wenn ein Vertragszahnarzt nur in Teilen des Kalenderjahres tätig gewesen ist. Wegen des Wegfalls der Degressionsregelung ist das der Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 10.05.2019. Allgemeine Vorgaben von der Bundesebene waren der Redaktion bei Redaktionsschluss allerdings noch nicht bekannt, sodass sich noch Abweichungen von der KZBV-Auslegung ergeben können.

► Abrechnungstipp

Leitungsanästhesie nach Nr. 0100 GOZ: Leistungsinhalt ist für verschiedene Nerven bzw. Regionen erfüllt

Die intraorale Infiltrationsanästhesie nach der Nr. 0090 GOZ (60 Punkte) und die intraorale Leitungsanästhesie nach der Nr. 0100 GOZ (70 Punkte) beschreiben die maßgeblichen zahnärztlichen Anästhesieleistungen. Zwar stellt dabei die Anästhesie des Nervus mandibularis vor seinem Eintritt in den Unterkiefer eine häufige Form der Leitungsanästhesie dar, sie ist jedoch weder aus medizinischer noch aus gebührenrechtlicher Sicht die einzige. |

Anästhesien an folgenden Nerven bzw. in folgenden Regionen erfüllen ebenfalls den Leistungsinhalt der Nr. 0100 GOZ: Nervus buccalis, Nervus mentalis, Nervus lingualis, Nervus infraorbitalis, Tuber maxillare, Canalis incisivus und Foramen palatinum majus. Wird z. B. bei einer chirurgischen Behandlung an Zahn 16 zusätzlich zur vestibulären Infiltration noch ein Depot des Anästhetikums am Foramen palatinum majus gesetzt, um eine ausreichende Anästhesietiefe zu erreichen, so gilt: Bei dieser palatinalen Anästhesie handelt es sich nicht um eine Infiltrations-, sondern um eine Leitungsanästhesie.

Die Berechnung als Leitungsanästhesie bewirkt zweierlei: Da keine zweite Infiltrationsanästhesie am selben Zahn in derselben Sitzung berechnet wird, entfällt die ansonsten bestehende Begründungspflicht in der Rechnung – und insgesamt wird eine höhere Vergütung erzielt. Unter Beachtung der aufgezeigten anatomischen Gegebenheiten bestehen zahlreiche weitere Berechnungsoptionen.

(mitgeteilt von Dr. Michael Striebe, GOZ-Experte der ZA eG)

Umsetzung
rückwirkend?



IHR PLUS IM NETZ

dejure.org
BSG-Urteile

An welchen Nerven
bzw. Regionen die
Nr. 0100 GOZ auch
zutrifft

Keine Begründungs-
pflicht und höhere
Vergütung